

Ablösung dieser Rest-Hypothek und Aufnahme einer ersten Hypothek im Betrag bis zu 250 000 M zu bevollmächtigen, wird einen Punkt unserer heutigen Tagesordnung bilden.

Seit der letzten Hauptversammlung sind auf Anteilscheine noch 10 000 M — 500 M — 1500 M und 5000 M; zusammen 17 000 M — gezeichnet, wodurch sich die Gesamtzeichnung auf 58 Anteilscheine mit in Summa 341 000 M erhöht.

Nach erlangter Bauerlaubnis wurde Ende März d. J. mit den Bauarbeiten unter Leitung der Herren Architekten Erdmann und Spindler nach den Ihnen bereits früher entwickelten Plänen begonnen. Durch die vorgesehenen Erweiterungen und Verbesserungen, unter anderem zweier hydraulischer Aufzüge an Stelle der erst projektierten Aufzüge mit Handbetrieb, hat sich der Kostenvoranschlag für den Bau auf 343 500 M erhöht. Ich will hierbei aber gleich bemerken, daß alle angelegten Preise grundsätzlich aufs höchste bemessen wurden. Ueber sämtliche Bauarbeiten wurde vor der Vergebung eine umfassende Submission seitens des Vorstandes eröffnet und die Ausführung der Arbeiten nach Anhörung unserer Architekten den Mindestfordernden übertragen. Mit Genugthuung können wir nun konstatieren, daß sämtliche Positionen weit hinter dem Voranschlag zurückgeblieben sind, daß trotz der vielfachen Verbesserungen im Bau die Bau-summe voraussichtlich 300 000 M nicht überschreiten wird und daß wir ein ebenso solid und gut als billig gebautes Haus unser eigen werden nennen dürfen. . . . Nachdem am 6. d. Mts. die behördliche Rohbauabnahme unbeanstandet erfolgt ist, hofft die Bauleitung, das Haus bis zum 1. April k. J. beziehbar fertig zu stellen. Der Ihnen zugegangene Vermietungsplan giebt den Nachweis der vermietbaren Räume. Der Vorstand ersucht Sie, meine Herren, auch in Ihren Bekanntenkreisen durch Hinweis für Vermietung wirken zu wollen.

Ueber die voraussichtliche Rentabilität unseres Grundstückes wird Ihnen unser Herr Schatzmeister berichten.

Der Hauptauschuß hat sich in der Sitzung vom 4. Januar neu konstituiert und als Vorsitzenden Herrn Hermann Heyfelder, als Schriftführer Herrn Raimund Mitscher erwählt. Der Hauptauschuß hat in der Zeit vom Oktober v. J. bis Ende September d. J. neun Sitzungen abgehalten (eine davon in Gemeinschaft mit dem Vorstand der Korporation) und auf Anrufen von Behörden, Buchhändlern und Schriftstellern ein reiches Arbeitspensum bewältigt, wie Ihnen aus folgendem ersichtlich wird.

1. Ein novellistischer Schriftsteller hat in einer Streitsache mit einer hiesigen Verlagshandlung die Korporation um ein Gutachten darüber gebeten, wann ein vom Verleger erworbenes Manuskript als fertiges Buch auf den Markt zu bringen sei, wenn im Verlagsvertrag der Termin des Erscheinens nicht vorgesehen ist. Der Hauptauschuß hat dahin erkannt, daß es mangels besonderer Vereinbarung Pflicht des Verlegers ist, für baldigste Drucklegung und Veröffentlichung eines zum Verlag übernommenen Werkes zu sorgen, selbstverständlich in Erwägung geschäftlicher Maßnahmen, die der Verleger im beiderseitigen Interesse nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen hat.
2. Ein Telegraphenbeamter hat im Jahre 1880 einer hiesigen Verlagshandlung ein Buch mit der Maßgabe zum Verlag übergeben, daß nach Absatz einer gewissen Anzahl von Exemplaren ein bestimmtes Verfasserhonorar zu zahlen sei. Der Verleger hat den Verlag dieses Buches späterhin weiter verkauft, dem Verfasser davon Kenntnis und über den, unter der vorgesehenen Ziffer gebliebenen Absatz Nachweis gegeben. Der Verfasser hat s. B. nichts dagegen erinnert. Der zweite Verleger hat dann den Verlag jenes Buches nach einiger Zeit ebenfalls wieder weiter verkauft. Da der Verfasser auf mehrfache Erinnerungen weder von dem Zweit- noch Drittverleger eine Abrechnung über den inzwischen

erfolgten Absatz seines Buches erwirken konnte, so wurde er Beschwerde führend und Abrechnung heischend nunmehr gegen den Erstverleger, als seinen ursprünglichen Kontrahenten, beim Vorstand der Korporation vorstellig. Der Hauptauschuß hat dahin entschieden, daß im vorliegenden Falle

- 1) der Verleger zu jährlicher Abrechnung verpflichtet gewesen sei,
- 2) daß, im Falle des Verkaufs, der Käufer in die Rechte und Pflichten des Vertrages trete, daß aber der erste Verleger für die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Autor verbindlich bleibe, wenn sein Rechtsnachfolger denselben nicht nachkomme.
3. Auf Requisition des hiesigen kgl. Amtsgerichts I, Abt. 26 hat der Hauptauschuß ein Gutachten erstattet über die Zuständigkeit von Provisionsforderungen für Vermittlung buchhändlerischer Subskriptionsgeschäfte, beziehungsweise Rückerstattung bereits empfangener Provisionen bei Nichtzustandekommen des eingeleiteten Geschäftes. Der Hauptauschuß hat für Rückerstattung entschieden.
4. Er entsprach ferner einer Aufforderung des hiesigen Königl. Erbschaftsamt Abtl. IV zur Abschätzung des Wertes von einem Zehntelanteil an den Revenuen einer hiesigen großen politischen Tageszeitung.
5. Auf Ersuchen eines hiesigen Verlegers gab der Hauptauschuß anlässlich einer gerichtlichen Streitsache des Verlegers mit einem hiesigen Sortimenters sein Gutachten dahin ab, daß nach dem 15. Februar der Verleger zur Rücknahme von Remittenden aus der vorjährigen Rechnung nicht mehr verpflichtet sei.
6. Ueber denselben strittigen Punkt ward in einer andern Prozeßsache der Hauptauschuß vom hiesigen Amtsgericht I, Abt. 2 über die Berliner Usancen bei der Abrechnung am 15. Februar und 15. August befragt.
7. Dieselbe Streitfrage betraf die Beschwerde eines hiesigen Sortimenters gegen einen hiesigen Verleger, weil dieser die Zurücknahme eines irrtümlich bei der Abrechnung am 15. Februar bezahlten Buches im April desselben Jahres verweigerte.

Bei den unter 5. 6. und 7. angeführten Fällen waren die Herren Sortimenters anscheinend im Zweifel über die für Berlin s. B. gültigen Usancen bei den am 15. Februar und 15. August jeden Jahres stattfindenden Abrechnungen; es mag zu ihrer Stellungnahme aber auch eine irrtümliche Auslegung der in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 26. April 1891 als bindend für die Börsenvereins-Mitglieder angenommenen Verkehrsordnung Anlaß gegeben haben. In ihrem § 26 erklärt die Verkehrsordnung jedoch ausdrücklich, daß bestehende Ortsgebräuche durch dieselbe nicht aufgehoben werden. Um nun jede Ungewißheit über die für Berlin bezüglich der Abrechnung bestehenden Usancen zu beseitigen, hat es der Vorstand für angezeigt gehalten, diesen Punkt auf die heutige Tagesordnung zu setzen und damit eine Erklärung der Hauptversammlung über die hiesigen Platzusancen als bindend für alle Mitglieder der Korporation zu veranlassen.

8. Zur Durchsicht und Reuberatung der Statuten trat der Hauptauschuß des weiteren zu einer Sitzung zusammen und hat
9. gemäß dem Beschlusse der Hauptversammlung von 30. Oktober v. J. darauf mit dem Vorstand der Korporation in einer gemeinsamen Sitzung die wünschenswerten Abänderungen besprochen und festgestellt. Das Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit ist Ihnen mit der Einladung zur heutigen Hauptversammlung in einem gedruckten Entwurf zugegangen; die Beratung darüber wird einen Teil unserer heutigen Tagesordnung bilden.

Schließlich hat sich noch ein New-Yorker Buchhändler